

Merkblatt zum Kirchenasyl für Pfarrgemeinden in Berlin und Brandenburg

Vorbemerkung:

Die folgende Darstellung kann nur einige wesentliche Hinweise zum Kirchenasyl und den einzuhaltenden Verfahren geben. Insbesondere eine juristisch fundierte Beratung kann Sie nicht ersetzen. **In jedem konkreten Fall von Kirchenasyl sollte unbedingt sachkundige (Rechts-) Beratung in Anspruch genommen werden.**

I. Allgemeine Erwägungen im Vorfeld eines Kirchenasyls

Kirchenasyl ist als „ultima ratio“ immer Nothilfe im Einzelfall. Es dient dazu, drohende Menschenrechtsverletzungen oder individuell unzumutbare Härten abzuwenden.

Kirchenasyl bewegt sich außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verfahren. Die staatlichen Stellen können ein Kirchenasyl jederzeit beenden und eine Abschiebung bzw. Rückführung des Betroffenen durchsetzen. Gleichwohl respektieren die Behörden in aller Regel die Tradition des Kirchenasyls und suchen gemeinsam mit den Kirchengemeinden nach rechtlich tragfähigen und humanitär verantwortbaren Lösungen.

Um diesen bisher weitgehend unumstrittenen Konsens nicht zu gefährden, ist es unerlässlich, dass der Entscheidung einer Kirchengemeinde über ein Kirchenasyl eine gründliche Prüfung des Einzelfalls und ausführliche Gespräche mit den Betroffenen vorangehen. Vor allem die individuell drohende Menschenrechtsverletzung bzw. die individuell unzumutbare Härte gilt es selbst so gründlich wie möglich zu eruieren. Für diese Beurteilung ist die individuelle Situation jedes einzelnen/jeder einzelnen Betroffenen in dem Land, in das er/sie zurückgeschickt werden soll, ausschlaggebend. Insbesondere in den Fällen, in denen eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat droht (sog. Dublin-Fälle), müssen die unzumutbaren Härten bzw. die individuell drohende Menschenrechtsverletzung überzeugend und konkret glaubhaft gemacht werden können. Allein die unterschiedlichen sozialen Standards innerhalb der EU, denen dort auch Asylbewerber unterliegen, oder unterschiedliche Anerkennungsquoten begründen in der Regel noch keine unzumutbare Härte.

Ein Kirchenasyl ist nur erfolgversprechend und damit angemessen, wenn noch eine rechtlich tragfähige Lösung der Probleme möglich erscheint. Vor allem, wenn bereits gerichtliche Entscheidungen erfolgt sind, müssen bisher nicht bekannte oder unbeachtet gebliebene Tatsachen vorgetragen werden. Wenn ein Gericht mögliche Härten konkret geprüft und als nicht relevant bewertet hat, ist es für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder die örtliche Ausländerbehörde oft sehr schwierig, zu einer anderen Entscheidung zu kommen.

II. Vorgehen für den Fall eines (eventuellen) Kirchenasyls, insbesondere Kommunikation mit den Behörden

Der behördliche Ansprechpartner (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] oder örtliche Ausländerbehörde) ist abhängig vom Stadium des (Asyl-)Verfahrens. Zumeist,

insbesondere in den sogenannten Dublin-Fällen, die statistisch den allergrößten Teil der Kirchenasylfälle ausmachen, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK), die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge haben vereinbart, eine feste Kommunikationsstruktur zwischen den Kirchen und dem BAMF aufzubauen. Danach soll die **Kommunikation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** bis auf weiteres nur noch **über die katholischen Länderbüros** stattfinden.

Daraus ergibt sich folgendes Vorgehen für (potentielle) Kirchenasylfälle:

1. Die **Gemeinde**, die überlegt, einen von Abschiebung Bedrohten in ein Kirchenasyl zu nehmen, **setzt sich zuallererst mit dem Katholischen Büro Berlin/Brandenburg in Verbindung**. Von dort erhält sie dann alle Informationen zum konkreten weiteren Vorgehen. Sollte das Kirchenasyl ökumenisch durchgeführt werden, ist jeweils vor Ort zu entscheiden ob die Kommunikation mit dem BAMF über das Katholische Büro oder den Beauftragten der EKBO für die Ländern Berlin und Brandenburg erfolgen soll.
2. Die **Gemeinden** müssen nach Rücksprache mit dem Katholischen Büro die erforderlichen **Dokumente** des Einzelfalls **zusammenstellen** und den **konkreten Sachverhalt zusammenfassen**. Zu den Einzelheiten, die diese Darstellung enthalten sollte, siehe unten III. sowie den separaten Fragebogen, der dann vom Katholischen Büro übermittelt wird.
3. → Bei einer Zuständigkeit des BAMF für die Entscheidung im konkreten Einzelfall informiert das Katholische Büro entsprechend der o.g. Vereinbarung der Kirchen mit dem BAMF die Kontaktperson des BAMF in Nürnberg über das Kirchenasyl. Gleichzeitig wird eine entsprechende Information auch an die örtliche Ausländerbehörde und die für den Fall bisher zuständige Außenstelle des BAMF ergehen.

→ Ist im konkreten Einzelfall das BAMF nicht zuständig, sondern die örtliche Ausländerbehörde, erfolgen die Information der Behörde und das weitere Vorgehen nach Maßgabe der jeweiligen Absprachen zwischen dem Katholischen Büro und der Gemeinde.

III. Mindestanforderungen für die Darstellung des Einzelfalls:

1. Persönliches Gespräch mit den Betroffenen
 - Bei Bedarf unbedingt einen Dolmetscher hinzuziehen.

Bei diesem Gespräch sollte neben der persönlichen Situation des Betroffenen auch der Verfahrensstand erfragt werden.

Hierzu zählt:

- a) Ist der Betroffene anwaltlich vertreten?
→ Wenn ja, sollte der Anwalt unbedingt einbezogen werden.
- b) Wurde ein Asylerstantrag oder bereits ein Folgeantrag gestellt? Und in welchen Ländern?
- c) Ist bereits eine Gerichtsentscheidung in dem Fall ergangen?

d) Nur in „Dublin-Fällen“: Wurde dem Betroffenen in dem anderen EU-Mitgliedstaat bereits ein Schutzstatus zuerkannt?

- Bei diesem Gespräch müssen die dem Betroffenen drohenden Menschenrechtsverletzungen bzw. die individuellen Härten konkret und deutlich erfragt und dokumentiert werden. Wenn möglich, sollten sie durch Unterlagen untermauert oder belegt werden.
- Über das Gespräch sollte ein Gesprächsvermerk angefertigt werden.

2. Erstellung einer sorgfältigen Dokumentation des Einzelfalls:

Die drohende Menschenrechtsverletzung bzw. individuelle Härte sollten, wenn möglich, durch Dokumente belegt werden können.

Wenn noch keine fachärztlichen Gutachten zum Nachweis von Traumata/Krankheiten vorliegen, sollten diese in der Dokumentation angekündigt und in Auftrag gegeben werden.

Nach Möglichkeit sollte bereits eine kurze fachärztliche Einschätzung beigelegt werden.

- a) Zusammenstellung der Argumente bezüglich der drohenden Menschenrechtsverletzung bzw. der individuellen Härten. Es muss die konkrete individuelle Gefahr für den Betroffenen dargestellt werden.
- b) Zusammenstellen der Unterlagen des Betroffenen:
- persönliche Dokumente (Pässe, Ausweisdokumente, Staatsangehörigkeitsurkunden u.ä.)
 - Bescheide des Bundesamtes oder der Ausländerbehörde
 - ggf. gerichtliche Entscheidungen
 - Papiere, die den Betroffenen im Ersteinreiseland ausgehändigt wurden